

Dezember 2008

## Konzept für eine Reform des österreichischen Beihilfensystems für Studierende der unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs (FLÖ)

Die Zielsetzung der Reform des österreichischen Studienbeihilfensystem wie wir es im folgenden darlegen werden, ist, dass Studierende sich vollzeit auf ihr Studium konzentrieren können und dass dadurch die Studienzeiten massiv verkürzt werden.

Es soll durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass es möglichst wenig Gründe gibt, warum Studierende neben ihrem Studium zum bestreiten ihres Lebensunterhalts arbeiten gehen müssen sowie ein erster Schritt in Richtung finanzieller Unabhängigkeit von den Eltern getan werden.

Hierzu schlagen wir ein zwei Säulen Modell vor.

- 1) Eine Basisfinanzierung für alle Studierende (Familienbeihilfe inkl. Kinderabsetzbetrag)
- 2) Eine zusätzliche Finanzierung für Studierende aus niedrigen sozialen Schichten (Studienbeihilfe)

Die erste Säule (Familienbeihilfe inkl. Kinderabsetzbetrag) ist eine Unterstützung, welche nicht nach sozialen Kriterien vergeben wird. Sie stellt eine Basisfinanzierung für Studierende dar und unterstützt gleichzeitig alle Eltern bei den Mehrausgaben, die sie gegenüber Erwachsenen ohne Kinder haben.

Die zweite Säule (Studienbeihilfe) soll Studierenden aus sozial niedrigen Schichten, welche daher nur geringen Anspruch auf Unterhalt von ihren Eltern haben, ermöglichen, sich ebenfalls Vollzeit auf ihr Studium zu konzentrieren.

Die vorgeschlagenen Zahlen basieren größtenteils auf den Ergebnissen der Studierenden Sozialerhebung 2006 und sind für ein Inkrafttreten des Gesetzes per 1. Oktober 2010 gedacht.<sup>1</sup> Ergebnisse der Studierenden-Sozialerhebung 2006 wurden, soweit sie hier zitiert werden, ebenfalls inflationsangepasst.

Im Folgenden legen wir ein erstes Konzept vor, in welchem wir auf die wichtigsten anzustrebenden Neuerungen eingehen. Es ist daher nicht als eine abschließende Aufzählung von Maßnahmen zu verstehen.

Wir halten weiters fest, dass auch das System der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung für Studierende überarbeitet werden sollte.

---

<sup>1</sup> Die Daten der Studierenden-Sozialerhebung wurden im Mai und Juni 2006 erhoben. Sie beziehen sich auf die Ausgaben im darauf vorausgehenden Studienjahr. Um die Inflation bis zum Inkrafttreten per 1. Oktober 2010 zu berücksichtigen, berücksichtigen wir die jährlichen durchschnittlichen Inflationsraten des VPI 2005 für 2006, 2007, 2008 und 2009, nicht jedoch 2010. Dies ergibt eine Gesamtinflationrate von 10,26 %.

Für das Jahr 2008 und 2009 wurden Inflationsraten von 3,5 % und 2,7 % für die Inflationsanpassung als Schätzung verwendet. Diese Zahlen beruhen auf der Prognose der WKÖ, welche ihre Daten ihrerseits auf jenen des WIFO basiert. <http://www.wk.or.at/statistik/prognose/inflation.pdf>

Für die Jahre 2006 und 2007 wurden 1,5 % und 2,2 % gemäß Daten der Statistik Austria herangezogen. [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/preise/verbraucherpreisindex\\_vpi\\_hvpi/023344.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/023344.html)

## 1) Basisfinanzierung

Die Familienbeihilfe (inkl. Kinderabsetzbetrag) ist in ihrer Eigenschaft als Basisfinanzierung für alle Studierenden ein integraler Bestandteil der Budgets der Studierenden.

Das Grundsystem der Familienbeihilfe (inkl. Kinderabsetzbetrag) soll beibehalten werden. Die Höhe und die Leistungsnachweise sollten überdacht werden.

### Höhe der Familienbeihilfe

Die Höhe der Familienbeihilfe (inkl. Kinderabsetzbetrag) sollte vom Stand 1. Jänner 2000 inflationsangepasst werden. Dies würde zum Beispiel für studierende Einzelkinder ab 19 Jahren eine Erhöhung von 360 € pro Jahr bedeuten.

Um das Ziel einer Inflationsanpassung und damit soliden Basisfinanzierung der Studierenden zu erreichen, stehen aus unserer Sicht zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Einführung einer 14. Familienbeihilfe zu Beginn des Sommersemester im Monat März sowie Erhöhung des Kinderabsetzbetrages auf 810 € jährlich.
- Erhöhung des monatlichen Beitrages (inkl. 13. Familienbeihilfe) um 27 € pro Monat
- Erhöhung des Kinderabsetzbetrages auf 960 € jährlich

Detailliertes Zahlenmaterial über die Entwicklung der Familienbeihilfe inkl. Kinderabsetzbetrag sowie die Auswirkungen dieser Erhöhungen finden Sie in Anhang 2.

### Direkte Auszahlung

Durch die direkte Auszahlung der Familienbeihilfe (inkl. Kinderabsetzbetrag) würde die Gesellschaft und der Staat einerseits ein Zeichen der Anerkennung von Studierenden als junge Erwachsene, die gerade beginnen, ein selbstständiges Leben zu führen setzen, andererseits würde das Problem gemindert, dass immer wieder Eltern ihren Unterhaltspflichten nicht oder nur unzureichend nachkommen, ohne dass dies auch gerichtlich festgestellt wird.

Eine direkte Auszahlung der Familienbeihilfe (inkl. Kinderabsetzbetrag) würde Studierenden daher weniger abhängig von der Bereitschaft der Eltern, ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen, machen.

Der Entschließungsantrag 773/A(E) der XXXIII. GP<sup>2</sup>, angenommen in der 61. Sitzung des Nationalrates am 5. Juni 2008 ist vor diesem Hintergrund überaus zu begrüßen und dessen Umsetzung passt nahtlos in dieses Konzept.

### Möglichkeit der Aussetzung

Aus verschiedensten individuellen Gründen kann es für Studierende Sinn machen, ihr Studium zeitweise auf ein Minimum zu reduzieren bzw. gänzlich auszusetzen.

Das Universitätsgesetz 2002 sieht hierzu einige Gründe vor, nach denen sich Studierende jedenfalls vom Studium beurlauben lassen können (Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft, Betreuung eigener Kinder). Weitere Gründe können in der jeweiligen Satzung definiert werden.

In dieser Zeit dürfen keine Prüfungen absolviert werden, gleichzeitig ruht der Anspruch auf Familienbeihilfe sowie Studienbeihilfe wie auch sämtliche Fristen, die damit zusammenhängen.

Auch wenn in diesen Fällen es meist nicht möglich ist einen entsprechenden Studienerfolg zu erbringen, wäre das Ablegen einer geringen Anzahl einzelner Prüfungen oft möglich.

Es sollte daher vorgesehen werden, dass Studierende den Bezug ihrer Familienbeihilfe (inkl. Kinderabsetzbetrag) für maximal zwei Jahre jeweils semesterweise aussetzen können, ohne dass sie sich vom Studium beurlauben lassen müssen.

---

<sup>2</sup> [http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/A/A\\_00773/pmh.shtml](http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/A/A_00773/pmh.shtml)

## Jährliche Indexanpassung

Um die Wirksamkeit der Familienbeihilfe auch in den kommenden Jahren zu gewährleisten, sollte diese jährlich an die Inflation angepasst werden.

Alle Werte sollten um den jährlich verordneten Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG, der Bundesministerin oder des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, erhöht werden.

## Leistungsnachweis

Der aktuell geforderte Leistungsnachweis von 8 Semesterwochenstunden oder 16 ECTS-Credits erscheint uns etwas zu hoch gegriffen. Oft beträgt das Verhältnis von Semesterwochenstunden zu ECTS-Credits nur 1,5. Bei technischen Studienrichtungen beträgt dieser laut Stellungnahmen der HochschülerInnenschaften an der TU Graz und der TU Wien zum Ministerialentwurf 115/ME (XXIII. GP) sogar nur zwischen 1,33 und 1,39 für Bachelorstudien an ihren Universitäten.<sup>3</sup>

Wir würden daher vorschlagen einen Leistungsnachweis von 8 Semesterwochenstunden oder 12 ECTS-Credits einzuführen. Jedenfalls sollte die Möglichkeit den Leistungsnachweis in Semesterwochenstunden oder ECTS beizubringen zumindest noch bis 2015 erhalten bleiben, da sich die Studien an den Universitäten noch immer in der Umstellungsphase befinden und ECTS-Credits noch oft recht willkürlich festgesetzt sind.

## Zuverdienstgrenzen

Die Zuverdienstgrenzen sollen mit einer Einschleifregelung versehen werden, sodass man für jeden Euro den man über die Zuverdienstgrenze verdient einen Euro zurückzahlen muss. Dies ist eine deutlich bessere Variante die zu weniger Härtefällen führen wird als wie wenn sofort nach Überschreiten der Zuverdienstgrenze die komplette Beihilfe zurückzuzahlen ist.

## Basisfinanzierung für Studierende über 26 bzw. 27 Jahren

Das aktuelle Familienlastenausgleichsgesetz sieht eine absolute Altersgrenze von 26 Jahren (27 Jahren bei Absolvierung des Präsenz- oder Zivildienstes) unabhängig vom Studienerfolg vor. Der Wegfall der Familienbeihilfe wird zwar durch die Studienbeihilfe für jene welche diese erhalten kompensiert, jene welche keinen Anspruch auf Studienbeihilfe haben verlieren einen gewichtigen Teil ihrer monatlich verfügbaren Finanzen.

Um gerade jenen welche ihr Studium nach einer anfänglichen Zeit, in welcher sie einer Arbeit nachgegangen sind, aufnehmen (z.B. Lehrlinge) eine Basisfinanzierung für ihr gesamtes Studium zu ermöglichen, sollte eine Möglichkeit vorgesehen werden, Studierenden auch über 26 bzw. 27 Jahren den Bezug einer Basisfinanzierung zu ermöglichen.

Hierfür bieten sich zwei Möglichkeiten an. Einerseits könnte die Altersgrenze der Familienbeihilfe deutlich erhöht werden, andererseits könnte eine neue Kategorie von Beihilfe im Studienförderungsgesetz vorgesehen werden (Studienbasisfinanzierung), welche die selbe Höhe wie die Familienbeihilfe an jene auszahlt welche nach den Altersgrenzen der Studienbeihilfe und den Leistungsnachweisen der Kinderbeihilfe Anspruch auf Leistung haben.

---

<sup>3</sup> Stellungnahme HTU Graz: 14/SN-115/ME (XXIII. GP) [http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/ME/ME\\_00115\\_14/pmh.shtml](http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/ME/ME_00115_14/pmh.shtml)

Stellungnahme HTU Wien: 15/SN-115/ME (XXIII. GP) [http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/ME/ME\\_00115\\_15/pmh.shtml](http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/ME/ME_00115_15/pmh.shtml)

## 2) Studienbeihilfe

Als zusätzliche Finanzierung für Studierende aus niedrigen sozialen Schichten kommt der Studienbeihilfe eine entscheidende Bedeutung zu. Ihr Ziel ist, dass sie die unterschiedlichen Möglichkeiten der Eltern der Studierenden ausreichend Unterhalt zu leisten ausgleicht und damit sicherstellt, dass alle Studierenden (unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern) sich Vollzeit auf ihr Studium konzentrieren können.

Wir halten grundsätzlich am System eines Höchststipendiums fest. Das Höchststipendium soll sich an den tatsächlichen Ausgaben der Studierenden orientieren und je nach sozialer Situation der Studierenden um unterschiedliche Abzüge vermindert werden (zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern / des oder der EhepartnerIn, zumutbare Eigenleistung, Familienbeihilfe, ...)

### Höhe der Studienbeihilfe

Die Studierenden-Sozialerhebung 2006 hat gezeigt, dass die Ausgaben der Studierenden stark von ihrem Alter abhängig sind.<sup>4</sup> Mit dem Alter nimmt aktuell die Erwerbstätigkeit<sup>5</sup> folglich stark zu („rund 3 Stunden pro Woche bei 19 Jährigen auf 27 Stunden bei den über 30-Jährigen“<sup>6</sup>) und damit sinkt folglich der Studienerfolg.

Um in Zukunft den Studierenden ein Vollzeitstudium zu ermöglichen und damit die durchschnittlichen Studienzeiten deutlich zu senken sollte das Höchststipendium sich an den tatsächlichen Gesamtkosten der Studierenden orientieren und sich dementsprechend mit den Lebensrealitäten der Studierenden mit entwickeln.

Für 18 jährige Studierende sollte ein Höchststipendium von 710 € pro Monat vorgesehen werden. Bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres sollte das monatliche Stipendium um 45 € pro Lebensjahr erhöht werden, zwischen dem 26. Lebensjahres und dem 30. Lebensjahres sollte das Höchststipendium um 65 € pro Lebensjahr erhöht werden.

Die detaillierte Berechnung ist in Anhang 1 ersichtlich. Sollte das Gesetz zu einem anderen Datum inkrafttreten wären die Zahlen dementsprechend zu valorisieren.

### Studierende welche bei ihren Eltern wohnen

In der heutigen Gesellschaft muss es Studierenden möglich sein sich ein Leben außerhalb ihres Elternhauses aufzubauen. Studierende welche während des Studiums bei ihren Eltern wohnen sollten nur Anspruch auf eine verminderte Höchststudienbeihilfe haben.

Laut Studierenden-Sozialerhebung 2006 betragen die durchschnittlichen Wohnkosten für Studierende inflationsangepasst 343 € pro Monat<sup>7</sup>, wenn sie nicht bei ihren Eltern wohnen<sup>8</sup>. Wir empfehlen das Höchststipendium für Studierende welche weiterhin bei ihren Eltern wohnen vor diesem Hintergrund um 320 € pro Monat geringer anzusetzen. Dadurch ist es nicht lukrativ, nicht bei den Eltern zu wohnen, gleichzeitig wird es jedoch leistbar wenn der Bedarf besteht.

Als Nachweis für den Anspruch auf das voll Höchststipendium sollte ein Nachweis über einen Wohnsitz (Neben- oder Hauptwohnsitz) der Studierenden gelten, welcher nicht auch ein Wohnsitz der Eltern ist.

---

<sup>4</sup> Kapitel 12, Tabelle 144, Studierenden-Sozialerhebung 2006, [http://www.bmwf.gv.at/submenue/publikationen\\_und\\_materialien/wissenschaft/universitaetswesen/studierendensozialerhebung/2006/](http://www.bmwf.gv.at/submenue/publikationen_und_materialien/wissenschaft/universitaetswesen/studierendensozialerhebung/2006/)

<sup>5</sup> Kapitel 8, Abbildung 36, Studierenden-Sozialerhebung 2006

<sup>6</sup> Seite 130, Studierenden-Sozialerhebung 2006

<sup>7</sup> 311 € (Studierenden-Sozialerhebung 2006) + 10,26 % (Inflation) = € 342,91 €

<sup>8</sup> Studierenden-Sozialerhebung 2006, Tabelle 149

## Einkommensermittlung

Die aktuelle Einkommensermittlung in Bezug auf die bzw. den Ehegatten / die Ehegattin erscheint uns nicht optimal. Wir regen an, auch hier über eine neue Berechnungsmethode nachzudenken.

## Jährliche Indexanpassung

Um die Wirksamkeit der Studienbeihilfe auch in den kommenden Jahren zu gewährleisten, sollte diese jährlich an die Inflation angepasst werden.

Alle Werte sollten um den jährlich verordneten Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG, der Bundesministerin oder des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, erhöht werden.

## Leistungsnachweis

Der aktuell geforderte Leistungsnachweis von 14 Semesterwochenstunden oder 30 ECTS-Credits erscheint uns etwas zu hoch gegriffen. Oft beträgt das Verhältnis von Semesterwochenstunden zu ECTS-Credits nur 1,5. Bei technischen Studienrichtungen beträgt dieser laut Stellungnahmen der HochschülerInnenschaften an der TU Graz und der TU Wien zum Ministerialentwurf 115/ME (XXIII. GP) sogar nur zwischen 1,33 und 1,39 für Bachelorstudien an ihren Universitäten.<sup>9</sup>

Wir würden daher vorschlagen einen Leistungsnachweis von 14 Semesterwochenstunden oder 20 ECTS-Credits einzuführen. Jedenfalls sollte die Möglichkeit den Leistungsnachweis in Semesterwochenstunden oder ECTS beizubringen zumindest noch bis 2015 erhalten bleiben, da sich die Studien an den Universitäten noch immer in der Umstellungsphase befinden und ECTS-Credits noch oft recht willkürlich festgesetzt sind.

## Mitnahme der Studienbeihilfe ins Ausland

Wir erachten die aktuell bestehende Möglichkeit die Studienbeihilfe von Anfang an für ein Studium ins Ausland mitnehmen zu können, für ein, vor dem Hintergrund der Mobilitätsförderung, sehr sinnvolles Instrument und würden dies auch in einem neuen System beibehalten.

## Heimfahrtkosten

Um die Inner-Österreichische Mobilität zu fördern und damit auch eine Verlagerung der Studierenden-Ströme weg von überfüllten Universitäten zu ermöglichen, sollten Studierende vor allem in jungen Jahren durch einen Heimfahrtkostenzuschuss der Schritt in nicht die nächstliegende Universitäts- bzw. Hochschulstadt erleichtert werden.

Der Heimfahrtkostenzuschuss sollte daher für 18 und 19 jährige Studierende die vollständigen Kosten einer Heimreise sieben mal pro Semester ermöglichen. Für 20 und 21 jährige Studierende vier mal pro Semester. Für 22 bis 25 jährige Studierende zwei mal und ab 26 Jahren einmal pro Semester ermöglichen.

Der Kostenersatz sollte sich an den tatsächlichen Kosten, welche für eine An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmittel auftreten, orientieren. Aus praktisch Überlegungen wird man diese jedoch pauschalieren. Um eine flexible Anpassung an neue Bedingungen und Kosten zu ermöglichen, könnte dieser Zuschuss durch eine Verordnungsermächtigung gelöst werden.

---

<sup>9</sup> Stellungnahme HTU Graz: 14/SN-115/ME (XXIII. GP) [http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/ME/ME\\_00115\\_14/pmh.shtml](http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/ME/ME_00115_14/pmh.shtml)

Stellungnahme HTU Wien: 15/SN-115/ME (XXIII. GP) [http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/ME/ME\\_00115\\_15/pmh.shtml](http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/ME/ME_00115_15/pmh.shtml)

## Ersatz der Studiengebühren

Studierende welche Studienbeihilfe bekommen und nicht unter eine der Ausnahmeregelungen zum Erlass der Studiengebühren fallen, sollten die Studiengebühren zusätzlich zur sonst zustehenden Beihilfe ersetzt bekommen.

## Altersgrenzen

Im Zuge des lebenslangen lernens sollte darüber nachgedacht werden, bis zu welchem Alter das Studienförderungsgesetz eine akademische Erstausbildung unterstützen sollte.

Die aktuellen Altersgrenzen für den Beginn der Ausbildung von 30 bis zu 35 Jahren erscheinen uns vor diesem Hintergrund zu niedrig angesetzt. Um Österreich auf dem Weg in die Wissensgesellschaft best möglich aufzustellen, sollte ein bestmöglicher Anreiz für jede Altersgruppe geschaffen werden, sich eine akademische Erstausbildung zu holen.

Wir empfehlen daher die Altersgrenze vollkommen abzuschaffen oder alternativ zumindest auf 45 Jahre (zumindest für „Folgestudien“, Master, PhD) zu erhöhen. Dies Erhöhung der Altersgrenze ist insbesondere im Kontext mit der Erhöhung des Pensionsantrittsalters zu sehen welches ein längeres verweilen im Erwerbsleben nach sich zieht.

## (Erwerbs)pause zwischen Bachelor und Master / Master und PhD

Im Zuge der zunehmenden Berufsbefähigung der Bachelorstudien wäre es ein logischer Schluss, Studierenden zu ermöglichen zwischen Bachelor und Master Berufserfahrung sammeln zu können. Um hierfür einen Anreiz zu schaffen, wäre eine deutliche Ausdehnung der bestehenden Frist sinnvoll. Um im Zeitalter der Wissensgesellschaft bestausgebildete Köpfe zu haben, sollte es auch für MasterabsolventInnen möglich sein, ein PhD-Studium nach einer gewissen Zeit als Berufstätige aufzunehmen. Auch hier würde sich eine deutlich ausgedehnte Frist als sinnvoll erweisen.

## Möglichkeit der Aussetzung

Aus ähnlichen Überlegungen wie für die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag sollte auch für die Studienbeihilfe die Möglichkeit geschaffen werden, ohne die Notwendigkeit sich vom Studium beurlauben zu müssen sich semesterweise für maximal vier Semester beurlauben zu lassen.

## ÖH-MitarbeiterInnen

Das gegenwärtige Konzept der zusätzlichen Toleranzsemester für ÖH-MitarbeiterInnen hat sich über die Jahre bewährt. Die bestehende Regelung sollte analog übernommen werden.

## Härtefallsemester und Studienunterstützung

Für besondere Härtefälle soll der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, auf Antrag der oder des Studierenden, die Möglichkeit gegeben werden pro Anlassfall maximal zwei Semester aus der individuellen Studienzeitberechnung zu streichen.

Durch harte Schicksalsschläge kann es passieren, dass Studierende nicht in der Lage sind, sich ausreichend ihrem Studium zu widmen, gleichzeitig aber gerade keinen Anspruch auf Erleichterungen durch andere Bestimmungen haben. Um zu vermeiden, dass diese Studierenden in weiterer Folge keinen Anspruch auf Studienbeihilfe mehr haben, soll es der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ermöglicht werden, auf Antrag der oder des Studierenden, pro Anlassfall maximal zwei Semester zu genehmigen, welche nicht in die individuelle Studienzeit einberechnet werden.

Durch diese Maßnahme, wird eine neue Möglichkeit geschaffen besondere Härtefälle berücksichtigen zu können, ohne die anderen Bestimmungen zu sehr aufweichen zu müssen.

# Unabhängige Fachschaftslisten Österreich

www.fachschaftsliste.at



Weiters soll auch weiterhin die Möglichkeit für die Bundesministerin oder den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestehen, durch eine Studienunterstützung, bis zur Höhe der Höchststudienbeihilfe, Härtefälle zu berücksichtigen, welche nicht von der Studienbeihilfe erfasst sind.

Der Unterschied zwischen diesen beiden Maßnahmen besteht darin, dass durch das Härtefallsemester Studierende im Studienbeihilfensystem gehalten werden, während sie bei der Studienunterstützung außerhalb des Systems gefördert werden.

*Die Unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs (FLÖ) sind die einzige große parteiunabhängige Fraktion innerhalb der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH). Sie stellen derzeit 9 Vorsitzende der Universitätsvertretungen in ganz Österreich. Weiters ist die FLÖ mit 14 von 66 Mandatarinnen und Mandataren die drittstärkste Fraktion in der ÖH-Bundesvertretung und stellte von Juli 2007 bis Juni 2008 mit Hartwig Brandl auch den Vorsitzenden der ÖH-Bundesvertretung.*

## Berechnung der Höhe des Höchststipendiums

Alter	Sozialerhebung 2006 (Tabelle 137)	Minus Studiengebühren	Inflationsangepas st (2010)	Stipendienhöhe (2010)	Differenz
18				€ 710,00	
19	€ 764	€ 703,44	€ 775,63	€ 755,00	-€ 20,63
20	€ 789	€ 728,44	€ 803,20	€ 800,00	-€ 3,20
21	€ 824	€ 763,44	€ 841,79	€ 845,00	€ 3,21
22	€ 869	€ 808,44	€ 891,41	€ 890,00	-€ 1,41
23	€ 891	€ 830,44	€ 915,66	€ 935,00	€ 19,34
24	€ 946	€ 885,44	€ 976,31	€ 980,00	€ 3,69
25	€ 1.009	€ 948,44	€ 1.045,77	€ 1.025,00	-€ 20,77
26	€ 1.045	€ 984,44	€ 1.085,47	€ 1.090,00	€ 4,53
27	€ 1.146	€ 1.085,44	€ 1.196,83	€ 1.155,00	-€ 41,83
28	€ 1.169	€ 1.108,44	€ 1.222,19	€ 1.220,00	-€ 2,19
29	€ 1.240	€ 1.179,44	€ 1.300,48	€ 1.285,00	-€ 15,48
30	€ 1.241	€ 1.180,44	€ 1.301,58	€ 1.350,00	€ 48,42
>30	€ 1.658	€ 1.597,44	€ 1.761,38	€ 1.350,00	-€ 411,38

Jahr	Inflation
2006	1,50%
2007	2,20%
2008	3,50%
2009	2,70%
2010	
	<b>10,26%</b>

	jährliche Erhöhung
bis 25	€ 45,00
ab 26	€ 65,00

## Anhang 2

Entwicklung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages Einzelkinder ab 19 Jahren, inflationsangepasst (Oktober 2010, VPI 66)						
Vorschläge	Familienbeihilfe	Kinderabsetzbetrag	Summe			
FLÖ (14x Kinderabsetzbetrag)	€ 2.137,86	€ 810,00	€ 2.947,86			
FLÖ (13x + 27€/M)	€ 2.336,16	€ 610,80	€ 2.946,96			
FLÖ (Kinderabsetzbetrag)	€ 1.985,16	€ 960,00	€ 2.945,16			
Stand 1. Oktober 2008	€ 1.985,16	€ 610,80	€ 2.595,96			
Durchschnitt 1.1.1993 – 1.1.2008			€ 2.697,59			
1. Jänner 2000 (inflationsangepasst)	€ 2.171,56	€ 760,02	€ 2.931,58			
1. Jänner 1993 (inflationsangepasst)	€ 2.389,42	€ 428,88	€ 2.818,30			

  

1. Jänner	VPI 66	Wert Familienbeihilfe	Wert Kinderabsetzbetrag	Familienbeihilfe Inflationsangepasst	Kinderabsetzbetrag Inflationsangepasst	Summe Inflationsangepasst
2009	452,5	€ 1.985,16	€ 610,80	€ 2.018,20	€ 620,97	€ 2.639,17
2008	437,2	€ 1.832,40	€ 610,80	€ 1.928,10	€ 642,70	€ 2.570,80
2007	423,5	€ 1.832,40	€ 610,80	€ 1.990,47	€ 663,49	€ 2.653,97
2006	416,9	€ 1.832,40	€ 610,80	€ 2.021,99	€ 674,00	€ 2.695,98
2005	411,8	€ 1.832,40	€ 610,80	€ 2.047,03	€ 682,34	€ 2.729,37
2004	400,2	€ 1.832,40	€ 610,80	€ 2.106,36	€ 702,12	€ 2.808,48
2003	395,7	€ 1.832,40	€ 610,80	€ 2.130,32	€ 710,11	€ 2.840,42
2002	388,9	€ 1.744,80	€ 610,80	€ 2.063,94	€ 722,52	€ 2.786,46
2001	381,0	€ 1.744,20	€ 610,45	€ 2.106,01	€ 737,08	€ 2.843,09
2000	369,5	€ 1.744,20	€ 610,45	€ 2.171,56	€ 760,02	€ 2.931,58
1999	365,3	€ 1.722,36	€ 414,24	€ 2.169,02	€ 521,66	€ 2.690,68
1998	363,5	€ 1.613,28	€ 305,23	€ 2.041,71	€ 386,28	€ 2.428,00
1997	359,2	€ 1.613,28	€ 305,23	€ 2.066,16	€ 390,91	€ 2.457,06
1996	351,9	€ 1.613,28	€ 305,23	€ 2.109,02	€ 399,02	€ 2.508,03
1995	346,2	€ 1.700,52	€ 305,23	€ 2.259,67	€ 405,59	€ 2.665,25
1994	337,5	€ 1.700,52	€ 305,23	€ 2.317,92	€ 416,04	€ 2.733,96
1993	327,4	€ 1.700,52	€ 305,23	€ 2.389,42	€ 428,88	€ 2.818,30
1992	314,5	€ 1.438,92	€ 0,00	€ 2.104,77	€ 0,00	€ 2.104,77
1991	302,8	€ 1.351,68	€ 0,00	€ 2.053,56	€ 0,00	€ 2.053,56
1990	293,0	€ 1.351,68	€ 0,00	€ 2.122,25	€ 0,00	€ 2.122,25
1989	284,8	€ 1.264,56	€ 0,00	€ 2.042,63	€ 0,00	€ 2.042,63
1988	278,8	€ 1.264,56	€ 0,00	€ 2.086,59	€ 0,00	€ 2.086,59
1987	273,6	€ 1.264,56	€ 0,00	€ 2.126,24	€ 0,00	€ 2.126,24
1986	272,7	€ 1.177,32	€ 0,00	€ 1.986,09	€ 0,00	€ 1.986,09
1985	265,0	€ 1.133,64	€ 0,00	€ 1.967,97	€ 0,00	€ 1.967,97
1984	256,4	€ 1.046,40	€ 0,00	€ 1.877,45	€ 0,00	€ 1.877,45
1983	242,7	€ 1.046,40	€ 0,00	€ 1.983,43	€ 0,00	€ 1.983,43
1982	233,2	€ 1.046,40	€ 0,00	€ 2.064,23	€ 0,00	€ 2.064,23
1981	219,7	€ 915,60	€ 0,00	€ 1.917,19	€ 0,00	€ 1.917,19
1980	205,3	€ 793,56	€ 0,00	€ 1.778,20	€ 0,00	€ 1.778,20
1979	195,5	€ 793,56	€ 0,00	€ 1.867,34	€ 0,00	€ 1.867,34
1978	188,8	€ 895,32	€ 0,00	€ 2.181,55	€ 0,00	€ 2.181,55
1977	181,6	€ 457,80	€ 0,00	€ 1.159,71	€ 0,00	€ 1.159,71
1976	169,9	€ 427,32	€ 0,00	€ 1.157,04	€ 0,00	€ 1.157,04
1975	158,4	€ 345,96	€ 0,00	€ 1.004,76	€ 0,00	€ 1.004,76
1974	145,0	€ 295,08	€ 0,00	€ 936,18	€ 0,00	€ 936,18
1973	134,1	€ 264,48	€ 0,00	€ 907,31	€ 0,00	€ 907,31
1972	124,1	€ 244,20	€ 0,00	€ 905,24	€ 0,00	€ 905,24
1971	117,8	€ 223,80	€ 0,00	€ 873,99	€ 0,00	€ 873,99
1970	113,1	€ 203,52	€ 0,00	€ 827,82	€ 0,00	€ 827,82
1969	108,9	€ 203,52	€ 0,00	€ 859,74	€ 0,00	€ 859,74
1968	105,4	€ 203,52	€ 0,00	€ 888,29	€ 0,00	€ 888,29

Der VPI 66 für den 1. Jänner 2009 wurde basierend auf dem VPI 66 für den 1. Jänner 2008 mit einer geschätzten Inflation für 2008 von 3,5 % berechnet (Quelle: WKÖ, WIFO <http://www.wko.or.at/statistik/prognose/inflation.pdf>)

Der VPI 66 für den 1. Oktober 2010 wurde basierend auf dem VPI 66 für den 1. Oktober 2007 mit einer geschätzten jährlichen Inflation für 2008 - 2010 von 2,2 % berechnet (Quelle: IHS, Prognose der durchschnittlichen Inflation für 2008-2012 <http://www.ihs.ac.at/publications/lib/prognose300708.pdf>)